

die Ausgaben mit 287 160 .#
zu bewilligen;

Kap. 39, Oberlandesgericht und Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandes-
gericht nebst Kanzleien,

nach der Vorlage

die Einnahmen mit 13 200 .#
zu genehmigen

und

die Ausgaben mit 421 980 .#
zu bewilligen;

Kap. 40, Land- und Amtsgerichte sowie Staatsanwälte,
nach der Vorlage

die Einnahmen mit 7 656 000 .#
zu genehmigen

und

die Ausgaben mit 11 201 300 .#
zu bewilligen;

Kap. 41, Allgemeine Ausgaben bei dem Justizdepartement,
nach der Vorlage

die Ausgaben mit 12 000 .#
zu bewilligen

und weiterhin nach früherer Gepflogenheit das Königliche Justiz-
ministerium zu ermächtigen, Personen, welche nach vorausgegangener
Verurtheilung zu Strafe und völliger oder theilweiser Verbüßung
derselben im wiederaufgenommenen Verfahren Freisprechung erlangt
haben, dafern ihnen durch die Strafverbüßung durch eigene Sorgfalt
nicht abzuwenden gewesene Vermögensschäden verursacht worden sind,
aus Kap. 41 Entschädigung zu gewähren, dafern die Schuldlosigkeit
des Freigesprochenen zu Tage getreten ist, auch die Einleitung des
Strafverfahrens und die Verurtheilung nicht durch sein eigenes Ver-
halten mit verschuldet war.

Dresden, den 1. Februar 1894.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Belz. Sahrer von Sahr.
Hultsch. Thieme. von Fink. von Jezschwitz, Berichterstatter.